

I. Geltung und Vertragserklärungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen, Vertragserklärungen unserer Lieferanten/Verkäufer (im Folgenden gleichbedeutend als Lieferanten, Lieferer bzw. Verkäufer bezeichnet) und unsere Vertragserklärungen erfolgen ausschließlich aufgrund bzw. unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden gleichbedeutend auch als AEB bzw. Einkaufsbedingungen bezeichnet). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten und deren sowie unserer Vertragserklärungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag beziehungsweise unsere Bestätigung jeweils mindestens in Textform maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen AEB nichts abweichendes geregelt ist.

II.

Vertragsabschluss, Kündigungsrecht

1. Unsere Anfragen an Lieferer uns ein Angebot zu machen sind unabhängig von der Form in der sie erfolgen für uns unverbindlich.
2. Angebote des Lieferers sind verbindlich. Angebote des Lieferers beziehen diese AEB ein. Angebote des Lieferers sind für uns kostenlos.
3. Zu unserer Annahme von Angeboten des Lieferers kommt es nur durch unsere ausdrückliche Annahme mindestens in Textform. Angebote des Lieferers können wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Maßgeblich für unsere rechtzeitige Annahme ist die rechtzeitige Absendung unserer Annahmeerklärung.
4. Unsere Angebote gelten erst mit Abgabe mindestens in Textform als verbindlich. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Werktage (ausschließlich Samstage) nach der Absendung unseres Angebots gebunden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Angebote einschließlich der Angebotsunterlagen hat uns der Lieferer zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
5. Annahmen unserer Angebote durch den Lieferer haben inhaltlich voll konform mit unserem Angebot und mit Angabe des genauen Liefertermins, spätestens zwei Werktage (ausschließlich Samstage) nach Absendung unseres Angebots zu erfolgen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme unserer Angebote durch den Lieferer ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferers bei uns.
6. Spätestens zwei Werktage (ausschließlich Samstage) nach Vertragsschluss hat seitens des Lieferers mindestens in Textform eine inhaltlich mit unserer Vertragserklärung voll konforme Auftragsbestätigung mit Angabe des genauen Liefertermins zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vertrag durch Annahmeerklärung des Lieferers zustande kommt.
7. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in mindestens Textform zu kündigen, wenn wir die bestellten Sachen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

III. Preise, Zahlung, Rechnung, 5. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Der in unserer Vertragserklärung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Preis schließt grundsätzlich die Vergütung für alle dem Lieferanten mit unserer Vertragserklärung übertragenen Lieferungen und Leistungen ein, wenn wir nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart haben. Der Preis schließt grundsätzlich die Lieferung und Transport an den im Vertrag genannten Bestimmungsort (einschließlich ordnungsgemäße Verpackung, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, wenn wir nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart haben. Lieferungen, für die wir Frachtkosten nach der getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung ganz oder teilweise zu tragen haben, sind für uns auf billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern. Soweit nach der getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GISSLERprecision GmbH & Co. KG

Fassung 03/18

Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

2. Rechnungen sind nicht dem Liefergegenstand beigelegt, sondern sofort nach Lieferung für jede Bestellung in 2-facher Ausführung unter Angaben unserer Bestellnummer, der Artikel-Nr., der Liefermenge und der Lieferanschrift einzureichen. Vereinbarte Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Die für uns geltenden Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum den sich unsere Bearbeitung im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs dadurch verzögert, dass eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder nicht richtig angegeben sind.
3. Den vereinbarten Preis zahlen wir in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

IV. Liefergegenstand, REACH-Verordnung, verschuldensunabhängige Haftung für Schutzrechtsverletzung

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unserer Vertragserklärung maßgebend, wenn wir nicht ausdrücklich und individuell etwas anderes vereinbaren.
2. Die zu unserer Vertragserklärung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
3.
 - a. Soweit in unserer Vertragserklärung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind uns die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssттenschutz genügen sowie den gesicherten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechen.
 - b. Der Lieferer wird ferner insbesondere auch die REACH-VO (Verordnung EG Nr. 1907/2006) bezüglich der Liefergegenstände und deren Verpackung wahren. Er sichert ausdrücklich zu, dass die Liefergegenstände und deren Verpackung keine Stoffe der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste enthalten. Werden Stoffe, die in Liefergegenständen und/oder deren Verpackung enthalten sind, auf die aktuelle Kandidatenliste neu aufgenommen, ist uns der Lieferer zu unverzüglicher entsprechender schriftlicher Auskunft mit Stoff- und Konzentrationsangabe verpflichtet. Treffen den Lieferer bezüglich der Liefergegenstände und/oder deren Verpackung Registrierungsspflichten nach der REACH-VO ist er hiermit auch dazu vertraglich verpflichtet. Wenn ihn selbst bezüglich der Liefergegenstände und/oder deren Verpackung keine Registrierungsspflichten nach der REACH-VO treffen, aber seine Vorlieferanten, ist er verpflichtet diese zu deren Beachtung zu verpflichten. Der Lieferer wird uns auf Anfrage hin über die von ihm selbst und/oder durch Vorlieferanten durchgeführten Registrierungen schriftlichen Nachweis erbringen. Die nach der REACH-VO erforderlichen Informationen und Dokumentationen wird der Lieferer uns, auch soweit dies seine Vorlieferanten betrifft, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Fristen nach der REACH-VO gewahrt werden. Bis auf die Verpflichtung zur Registrierung treffen alle diese Verpflichtungen den Lieferer auch wenn sein Sitz außerhalb der EU liegt. Es wird klargestellt, dass der Lieferant verpflichtet ist, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen Verstoßes gegen die REACH-VO in Zusammenhang mit den Liefergegenständen und deren Verpackung erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Unsere etwaigen weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
 - c. Der Lieferant steht nach der nachfolgend in diesem Absatz geregelten Maßgabe dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verschuldensunabhängig verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der oben in diesem Absatz genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im

Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Unsere etwaigen weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.

4. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unserem Wareneingang auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

V. Liefertermin, -ort, Lieferung, Verpackung, Entgegennahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. In unserer Vertragserklärung ausgewiesene Liefertermine sind bindend. Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen noch zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt. Auch im Falle der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien müssen vereinbarte Liefertermine eingehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferer hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen unter Berücksichtigung der Verpackungsverordnung zu sorgen. Die Verpackung soll wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Wir sind berechtigt dem Lieferer Verpackungsmaterial auf seine Kosten und ohne Gewähr auf die Beschaffenheit zurückzusenden. Entsprechendes gilt für leere Gebinde; der Lieferer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder dgl., so gehen diese – wenn nichts anderes ausdrücklich und individuell vereinbart ist – ohne Anspruch auf Vergütung in unser Eigentum über.
2. Der in unserer Vertragserklärung ausgewiesene Bestimmungsort ist bindend. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in unserer Vertragserklärung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Zell a. H. zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der Liefergegenstand und die Versandpapiere an dem Bestimmungsort eingetroffen sind. Die Gefahr geht nicht auf uns über, bevor uns der Liefergegenstand an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei einer Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
3. Versandanzeigen sind in zweifacher Ausfertigung sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Paketzettel in neutraler Form beizufügen. In den Versandpapieren sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder fehlen in den Versandpapieren eine oder mehrere dieser Angaben oder sind sie nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferers zu verweigern. Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir ferner verweigern, wenn uns ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
5. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns in jedem Fall uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
6. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferer daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Unsere gesetzlichen Rechte und unsere Rechte nach dem Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.
7. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in mindestens Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GISSLERprecision GmbH & Co. KG

Fassung 03/18

erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens zwei Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen mindestens in Textform und rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung nach diesem Absatz anzeigen.

VI. Fertigungsprüfung, Endkontrollen

1. Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen.
2. Haben wir uns eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferers durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns und dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass eine andere Regelung vereinbart ist.
3. Haben wir die Endkontrolle des fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferer die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren zuzuleiten.
4. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferers. Die Fertigungsprüfung und die Endkontrollen entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen.

VII. Eigentumssicherung, Geheimhaltung

1. An von uns abgegebenen Vertragserklärungen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Lieferant darf sie weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte vervielfältigen ausgenommen hiervon sind nur die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung ausdrücklich an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VIII. Haftung des Lieferanten

Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder individuell im Rahmen des Vertragsschlusses nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

IX. Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GISSLERprecision GmbH & Co. KG

Fassung 03/18

Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten beim Vorliegen deren Voraussetzungen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die uns beim Vorliegen deren gesetzlichen Voraussetzungen treffende Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Verkäufer eingeht.
5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

X. Produzentenhaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XI. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GISSLERprecision GmbH & Co. KG

Fassung 03/18

darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht , gesetzliche Vorschriften, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Geschäftssitz in Zell a. H..
2. Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Zell a. H..
3. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen eines etwaigen Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
4. Hinweise in diesen AEB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XIII. Verbot der Werbung

Die Benutzung unserer Anfragen, Angebote, Annahmen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- Ende der Einkaufsbedingungen -